

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zzgl. KWKG, Umlage § 19 StromNEV, KA und MwSt.

gültig ab: 01. Jan 2012

1 Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung *	9,50	2,10	48,72	0,53
Umspannung MS/NS	12,83	3,03	72,64	0,64
Niederspannung	18,09	3,22	65,63	1,32

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 0,18 Ct/kWh auf den Arbeitspreis erhoben.

1a Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	16,28	2,90	59,07	1,18

1b Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastangmessung Monatspreissystem

Entnahmestelle	Euro/kW/Monat		Ct/kWh
	Mittelspannung *	8,12	
Umspannung MS/NS	12,11	0,64	
Niederspannung	10,94	1,32	

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 0,18 Ct/kWh auf den Arbeitspreis erhoben.

1c Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,90$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.
 Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,00 ct/kvarh - netto -.

1d Entgelte für die Vergütung der Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

Einspeisung in	Euro/kW/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung*	56,57	0,48
Umspannung MS/NS	48,72	0,53
Niederspannung	72,64	0,64

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
 Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verestigten Verfahrens ist anzumelden.
 * Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

1e Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	23,74	28,49	33,24
Umspannung MS/NS	32,07	38,49	44,90
Niederspannung	45,23	54,27	63,32

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2 Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	4,40 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen / Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,20 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Kommunalrabatt / Straßenbeleuchtung	netto
Arbeitspreis	3,96 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Kunden mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
	Euro/a	Euro/a	Euro/a
MS-Lastprofil	419,40	154,80	96,00
NS-Lastprofil	205,20	154,80	96,00
GSM-Modem	150,00		
Abschlag MS-Wandlersatz	232,20		
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00		

Kunden ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb	Messung				Abrechnung			
		Euro/a	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich	Euro/a	jährlich	halbjährlich
Eintarif	6,30	3,10	6,20	12,40	37,20	8,00	16,00	32,00	96,00
Doppeltarif	14,73	3,10	6,20	12,40	37,20	8,00	16,00	32,00	96,00
Maximumzähler	47,64	3,10	6,20	12,40	37,20	8,00	16,00	32,00	96,00
Intelligenter Zähler	46,22	3,10	6,20	12,40	37,20	8,00	16,00	32,00	96,00
I-Wandler	18,00								
Tarifschaltuhr	15,00								

KWKG / KA / § 19 StromNEV

Letztverbrauchskategorien	KWKG	§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A bis 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,002	0,151
B > 100.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050	0,050
C > 100.000 kWh stromintensiv *	0,025	0,025

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.
 Die Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage) erfolgt durch die aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

* produzierendes Gewerbe, schienegebundener Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur mit Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten HC festgelegten Höchstpreisen.
 Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).